

Statuten von Chudoscnik Sunergia V.o.G.

Überarbeitete Fassung – Erschienen im Staatsblatt am 28.2.1991, abgeändert durch die Generalversammlungen in Eupen am 21.03.2004, 28.4.2013 und 1.12.2022

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Bezeichnung

§ 1: Die Vereinigung trägt den Namen "Chudoscnik Sunergia", hiernach „Vereinigung“ genannt.

§ 2: Alle von der Vereinigung ausgestellten Urkunden, Rechnungen, Bekanntmachungen, Publikationen, Briefe, Bestellscheine, Websites und andere Dokumente, ob in elektronischer oder nicht-elektronischer Form, müssen folgende Angaben enthalten:

- 1° die Bezeichnung;
- 2° die Rechtsform, ausgeschrieben oder abgekürzt;
- 3° eine genaue Angabe des Sitzes;
- 4° die Unternehmensnummer;
- 5° die Worte "Register der juristischen Personen" oder die Abkürzung "RJP", gefolgt von der Angabe des zuständigen Unternehmensgerichtes;
- 6° gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und die Website der Vereinigung;
- 7° gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Vereinigung in Liquidation befindet.
- 8° die Nummer mindestens eines Bankkontos.

Art. 2 Sitz

§ 1: Der Sitz der Vereinigung befindet sich Rotenbergplatz 19, 4700 Eupen.

§ 2: Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der folgenden Sprachregion: Gebiet deutscher Sprache in der Wallonischen Region.

§ 3: Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb des Gebietes deutscher Sprache Belgiens zu verlegen.

§ 4: Sollte der Sitz außerhalb dieser Sprachregion verlegt werden und folglich die Sprache der Statuten geändert werden, ist nur die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss unter Beachtung der für die Statutenänderung vorgeschriebenen Regeln zu fassen.

Art. 3 Zielsetzung

Die Vereinigung hat zum uneigennütigen Zweck, durch die Organisation von vielfältigen Aktivitäten das kulturelle Leben in Eupen und in der Region zu bereichern, Begegnungen zu fördern sowie Raum für Synergien und Experimente zu schaffen.

Einen Schwerpunkt bilden zeitgenössische Ausdrucksformen. Sowohl regionalen, nationalen wie auch internationalen Künstlern möchte die Vereinigung die Möglichkeit geben, sich zu produzieren. Dies gilt gleichsam für Newcomer wie auch für etablierte Künstler.

Die Vereinigung will das Interesse an Kunst wecken, die Kreativität anregen und einer breiten Bevölkerung Zugang zu Kunst und Kultur bieten. Neben künstlerischer Qualität wird kreativen und alternativen Veranstaltungskonzepten ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Gesellschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit sowie die Verwaltung einer geeigneten Infrastruktur als Kulturzentrum mit überregionaler Ausstrahlung dient den Zielen der Vereinigung.

Art. 4 Tätigkeiten

§ 1: Die Vereinigung kann alle Tätigkeiten, auch gewerbliche, vornehmen, die mit ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Sie kann sich an allen Aktivitäten beteiligen, die ihrem gemeinnützigen Zweck entsprechen.

§ 2: Sie kann alle mit ihrem Zweck zusammenhängenden geschäftlichen Handlungen durchführen.

§ 3: Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Vereinigung jede materielle oder finanzielle Hilfe oder Zuwendung von öffentlichen oder privaten Institutionen und Personen erhalten. Die auf diese Weise gesammelten Mittel und Materialien müssen ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Vereinigung verwendet werden.

Art. 5 Dauer

Die Vereinigung besteht für eine unbefristete Dauer.

KAPITEL II MITGLIEDER

Art. 6 Kategorien der Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern.

Art. 7 Effektive Mitglieder

§ 1: Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt. Die Vereinigung muss jedoch aus mindestens drei effektiven Mitgliedern bestehen. In jedem Fall ist die Zahl der effektiven Mitglieder größer als die Zahl der Verwalter.

§ 2: Nur die effektiven Mitglieder genießen die den Mitgliedern durch das Gesetz und diese Statuten gewährten vollen Rechte.

§ 3: Effektive Mitglieder können nur natürliche Personen ab dem Alter der Volljährigkeit sein.

Art. 8 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren für effektive Mitglieder

§ 1: Die Aufnahmekriterien für effektive Mitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und können von ihr mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

Wesentlicher Aspekt der effektiven Mitgliedschaft ist die regelmäßige aktive Teilnahme an den Aktivitäten der Vereinigung gemäß den Statuten und den darin festgelegten Zielsetzungen.

§ 2: Neue effektive Mitglieder werden durch Beschluss des Verwaltungsrates provisorisch aufgenommen. Die Mitgliedschaft muss auf der darauf folgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 9 Angeschlossene Mitglieder

§ 1: Die Aufnahmekriterien für angeschlossene Mitglieder werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit festgelegt und müssen nicht von der Generalversammlung bestätigt werden. Gegebenenfalls kann es sich um die Zahlung eines Beitrags handeln.

§ 2: Wesentlicher Aspekt der angeschlossenen Mitgliedschaft ist ein bevorzugtes Verhältnis zur Vereinigung, ohne jedoch in Entscheidungsprozesse eingreifen zu können. Angeschlossene Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie die anderen im VoG-Gesetz den effektiven Mitgliedern vorbehaltenen Rechte. Die angeschlossenen Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten der Vereinigung informiert.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft (alle Kategorien)

§ 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung oder Konkurs des Mitgliedes.

§ 2: Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sowie die Erben oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitglieds haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkungen, Stiftungen und

dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde fordern.

Art. 11 Rücktritt

Ein effektives oder angeschlossenes Mitglied gilt als zurückgetreten, wenn:

- es die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt;
- es den festgelegten Mitgliedsbeitrag trotz Erhalt eines Erinnerungsschreibens nicht bezahlt hat;
- es aus freier Entscheidung schriftlich per Mail oder Einschreiben an den Verwaltungsrat seinen Rücktritt eingereicht hat. Der Rücktritt wird wirksam, sobald der Verwaltungsrat eine schriftliche Empfangsbestätigung an das ausscheidende Mitglied verschickt hat, spätestens jedoch am letzten Tag des Monats, der dem Eingang der Rücktrittserklärung folgt.

Die Generalversammlung stellt den Austritt des Mitglieds mit einfacher Mehrheit fest.

Art. 12 Ausschluss

A. Effektive Mitglieder

§ 1: Der Ausschluss eines effektiven Mitgliedes kann nur von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, vorausgesetzt, dass zwei Drittel der Mitglieder (einschließlich Vollmachten) anwesend sind.

§ 2: Sind zwei Drittel der Mitglieder bei der ersten Sitzung nicht anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über den Ausschluss entscheiden kann. Die zweite Sitzung darf nicht weniger als fünfzehn Tage nach der ersten Sitzung abgehalten werden.

§ 3: Der Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt werden, und das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, hat das Recht, angehört zu werden. Das Protokoll dieser Anhörung wird in das Protokoll des Organes aufgenommen, das die Anhörung vorgenommen hat.

§ 4: Der Verwaltungsrat kann bis zur Entscheidung der Generalversammlung effektive Mitglieder, die sich schwerer Verstöße gegen die Statuten oder Gesetze schuldig gemacht haben, suspendieren.

B. Angeschlossene Mitglieder

Der Ausschluss eines angeschlossenen Mitglieds kann vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Art. 13 Mitgliederregister

§ 1: Die Vereinigung führt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates ein Register der effektiven und angeschlossenen Mitglieder. Dieses Register enthält den Namen, die Adresse sowie falls bekannt die Mailadresse. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dieses Register in elektronischer Form zu führen.

§ 2: Mitglieder können der Vereinigung jederzeit eine elektronische Adresse mitteilen, um mit ihr zu kommunizieren. Jegliche Kommunikation an diese elektronische Adresse gilt als rechtsgültig erfolgt.

§ 3: Jeder Beschluss über die Aufnahme, den Rücktritt oder den Ausschluss eines effektiven Mitglieds wird vom Verwaltungsrat innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme der eingetretenen Änderung(en) durch den Verwaltungsrat in das Register eingetragen.

§ 4: Bei Änderungen der Daten im Register oder der E-Mail-Adresse muss das Mitglied diese Änderungen so schnell wie möglich der Vereinigung mitteilen, nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass insbesondere die Einladungen zu den Generalversammlungen rechtsgültig per E-Mail erfolgen können.

§ 5: Alle Mitglieder können auf schriftlichen und begründeten Antrag, der an den Verwaltungsrat der Vereinigung gerichtet ist, das Mitgliederverzeichnis am Sitz der Vereinigung einsehen, jedoch ohne das Register vom Sitz zu entfernen.

Art. 14 Haftung

Kein Mitglied der Vereinigung darf ohne Mandat gegenüber Dritten eine Entscheidung treffen oder ausführen, die für die Vereinigung eine Verpflichtung zur Folge hat, andernfalls ist das Mitglied persönlich haftbar.

KAPITEL III GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Zusammensetzung

§ 1: Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

§ 2: Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Abwesenheit in Reihenfolge der Schriftführer oder der Kassierer. Falls diese verhindert sind, wird die Leitung vom Dienstältesten der anwesenden Verwalter übernommen.

Art. 16 Befugnisse

§ 1: Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch das Gesetz und diese Statuten ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 2: Ihrer Zuständigkeit sind insbesondere die folgenden Punkte vorbehalten:

- Änderung der Statuten;
- Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates unter den effektiven Mitgliedern der Vereinigung;
- Ernennung und Abberufung der Kassenprüfer;
- Genehmigung des jährlichen Haushalts und der Konten;
- Ausschluss eines effektiven Mitgliedes;
- Eventuelle rechtliche Schritte gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und andere beauftragte Personen;
- Umwandlung der Vereinigung in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Ernennung von Liquidatoren im Falle der freiwilligen Auflösung;
- Zweckbestimmung des Vereinsvermögens im Falle einer freiwilligen Auflösung.

Art. 17 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

§ 1: Mindestens eine Generalversammlung muss jährlich abgehalten werden. Diese findet in der ersten Jahreshälfte statt.

§ 2: auf Antrag von mindestens einem Fünftel der effektiven Mitglieder oder auf Beschluss des Verwaltungsrates muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Im ersten Fall muss der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von 21 Kalendertagen nach dem Einberufungsantrag einberufen. Die Generalversammlung findet in diesem Fall spätestens am vierzigsten Tag nach Antrag statt.

§ 3: Die effektiven Mitglieder und der Verwaltungsrat werden zur Generalversammlung per gewöhnlicher Post oder E-Mail eingeladen. Diese Einladung muss vom Präsidenten oder einem Verwaltungsratsmitglied

unterzeichnet worden sein, und mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung verschickt werden. Das Fälligkeitsdatum ist in der Frist enthalten.

§ 4: Die Einladung muss die Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Eine Kopie der Dokumente, die gemäß dem Gesetz an die Generalversammlung geschickt werden müssen, wird unverzüglich und kostenlos an effektive Mitglieder und Verwaltungsratsmitglieder geschickt, die dies verlangen.

Art. 18 Tagesordnung

§ 1: Jeder Antrag, der von einem Zwanzigstel der effektiven Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern er den effektiven Mitgliedern mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt wird.

§ 2: Die Versammlung kann nicht gültig über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, die absolute Mehrheit (50% plus eine Stimme - ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt) der anwesenden effektiven Mitglieder ist der Meinung, dass die Dringlichkeit des Punktes eine Vertagung nicht zulässt. Dies schließt jedoch die Punkte Änderung der Satzung, Ausschluss eines effektiven Mitglieds, freiwillige Auflösung der Vereinigung, Umwandlung der Vereinigung in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder andere im Gesellschafts- und Vereinsgesetz vorgesehenen Fälle aus.

Art. 19 Teilnahme an der Generalversammlung

§ 1: Jedes effektive Mitglied hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Er kann sich durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen, wobei dieses Mitglied nicht mehr als eine Vollmacht erhalten darf.

§ 2: Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme.

Art. 20 Beschlussfassungsregeln

§ 1: Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Generalversammlung auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 2: Entscheidungen werden, außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen mit absoluter Mehrheit (50% plus eine Stimme - ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt) getroffen. Enthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder gewertet.

§ 3: Bei Stimmgleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

Art. 21 Beschlüsse durch besondere Mehrheiten

§ 1: Die Generalversammlung kann über Statutenänderungen nur dann gültig beraten, wenn die Änderungen in der Tagesordnung der Einberufung ausdrücklich angegeben sind, der vorgeschlagene Text beigefügt ist und wenn die Versammlung ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der effektiven Mitglieder, anwesenden oder vertretenen (ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt), erreicht.

§ 2: Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

§ 3: Sind bei der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder gültig beraten und Änderungen beschließen kann.

§ 4: Die zweite Generalversammlung darf nicht weniger als fünfzehn Tage nach der ersten Generalversammlung stattfinden.

Art. 22 Register der Protokolle

§ 1: Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokollregister festgehalten, das von zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben wird.

§ 2: Dieses Register wird am Sitz der Vereinigung geführt.

§ 3: Effektive Mitglieder können es einsehen, jedoch ohne das Register vom Sitz der Vereinigung zu entfernen.

§ 4: Einzelne Beschlüsse können Dritten, die ein Interesse nachweisen können, durch ein einfaches Schreiben mit Unterschrift des Präsidenten mitgeteilt werden.

Art. 23 Veröffentlichung der Beschlüsse der Generalversammlung

Beschlüsse bezüglich der Statutenänderungen, der Ernennung und Abberufung von Verwaltern sowie die Auflösung oder Umwandlung der Vereinigung werden innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger eingereicht.

KAPITEL IV VERWALTUNGSRAT

Art. 24 Zusammensetzung

§ 1: Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei und höchstens 9 Personen zusammensetzt. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung aus den effektiven Mitgliedern der Vereinigung gewählt.

§ 2: Der Verwaltungsrat besteht ausnahmsweise nur aus zwei Mitgliedern, wenn die Generalversammlung selbst nur aus drei Mitgliedern besteht.

§ 3: Wenn der Verwaltungsrat nur aus zwei Verwaltern besteht, darf keiner von ihnen eine ausschlaggebende Stimme haben.

Art. 25 Angestellte

Angestellte der Vereinigung dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein, können aber zu deren Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 26 Dauer des Mandats

§ 1: Das Mandat beträgt zwei Jahre.

§ 2: Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 3: Solange die Generalversammlung am Ende der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder keine neuen Verwaltungsratsmitglieder bestellt hat, bleiben die Verwaltungsratsmitglieder bis zu einer Entscheidung der Generalversammlung im Amt.

Art. 27 Ursachen für die Beendigung des Mandats

§ 1: Das Mandat der Verwalter erlischt erst mit Ablauf ihrer Amtszeit, Tod, Rücktritt oder Abberufung.

§ 2: Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zurücktreten möchte, muss seinen Rücktritt schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats erklären. Wenn der Rücktritt zur Folge hat, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das gesetzliche und durch diese Statuten festgehaltene Minimum sinkt, bleibt das Verwaltungsratsmitglied im Amt, bis es ersetzt wird.

§ 3: Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung abberufen werden, ohne dass diese sich dafür rechtfertigen muss. Falls erforderlich, sorgt die Generalversammlung für den Ersatz des abberufenen Verwalters.

Art. 28 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

§ 1: Der Verwaltungsrat ist ein kollegiales Gremium. Er fasst seine Beschlüsse gültig, wenn sie in einer Versammlung gefasst werden, außer in den vom Gesetz und von den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen, unter Einhaltung der in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Anwesenheits- und Abstimmungsregeln.

§ 2: Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Kassierer und einen Schriftführer ernennen. Ein und derselbe Verwalter kann für mehrere Funktionen ernannt werden.

§ 3: Ist der Präsident verhindert, werden seine Funktionen vom Schriftführer oder Kassierer in Reihenfolge übernommen. Falls diese verhindert sind, wird die Leitung vom Dienstältesten der anwesenden Verwalter übernommen.

Art. 29 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

Das Gremium tritt zusammen, wenn es vom Präsidenten oder vom für diesen Zweck beauftragten Person einberufen wird, immer dann, wenn die Bedürfnisse der Vereinigung es erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Verwaltern.

Art. 30 Beschlussfassungsregeln

§ 1: Außer in den gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat nur dann gültig beraten, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.

§ 2: Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit (50% plus eine Stimme) getroffen.

§ 3: Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

§ 4: Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

§ 5: Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

§ 6: Die Entscheidungen des Verwaltungsrats können schriftlich gegebenfalls ohne Präsenz getroffen werden insofern dies durch einen einstimmigen Beschluss (Einstimmigkeit ist sowohl für die Schriftform als auch für das Abstimmungsergebnis erforderlich) aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgt.

Art. 31 Interessenkonflikte

§ 1: Wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss fassen oder sich zu einem in seine Zuständigkeit fallenden Transaktion äußern soll, an dem ein Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse vermögensrechtlicher Natur hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieses Verwaltungsratsmitglied die anderen Verwaltungsratsmitglieder informieren, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst.

§ 2: Seine/ihre Erklärung und Erläuterung der Art dieses Interessenkonflikts muss in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats, der diese Entscheidung treffen soll, aufgenommen werden.

§ 3: Das Verwaltungsratsmitglied, welches sich in einem Interessenkonflikt im Sinne von Absatz 1 befindet, darf weder an den Beratungen des Verwaltungsrats über solche Beschlüsse oder Transaktionen noch an der Abstimmung zu diesen Punkt teilnehmen. Wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter einen Interessenkonflikt hat, wird die Entscheidung oder Transaktion der Generalversammlung vorgelegt. Wenn die Generalversammlung den Beschluss oder die Transaktion genehmigt, kann der Verwaltungsrat diese umsetzen.

Art. 32 Register der Protokolle

§ 1: Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in einem Protokollregister festgehalten, das von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 2: Dieses Register wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo die effektiven Mitglieder es auf einfachen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand einsehen können, ohne jedoch das Register vom Sitz zu entfernen.

§ 3: Die an Dritte zuzustellenden Exemplare werden von einem oder mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 33 Befugnisse

§ 1: Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Verwaltung und Leitung der Vereinigung. Ausgenommen von seiner Zuständigkeit sind Handlungen, die durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung bzw. Entschädigungen festlegen.

§ 2: Zusätzlich zu dieser allgemeinen Zuständigkeit weist das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen dem Verwaltungsrat folgenden Befugnisse zu:

- Das Mitgliederregister aktuell halten
- Die Konten zu hinterlegen
- Die Generalversammlung einzuberufen
- Eine Geschäftsordnung zu erstellen und zu ändern
- Liegen schwerwiegende und übereinstimmende Tatsachen vor, die den Fortbestand der Vereinigung gefährden könnten, muss der Verwaltungsrat über die Maßnahmen beraten, die zu ergreifen sind, um die Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu gewährleisten

Art. 34 Sondermandate

§ 1: Neben der laufenden Geschäftsführung und der allgemeinen Vertretung kann der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortung und Aufsicht spezifische Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse an einen oder mehrere besondere Vertreter delegieren, die aus dem Kreis der effektiven Mitglieder, Verwalter oder Dritter ausgewählt werden.

§ 2: Der Umfang dieser Vollmacht (Inhalt und Dauer) und die Identität des/der Bevollmächtigten müssen in schriftlicher Form (Protokoll) festgelegt und vom Präsidenten und den Verwaltungsratsmitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet werden.

KAPITEL V TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 35 Bedingungen der Beauftragung

§ 1: Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung und Aufsicht eines oder mehrere seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung, mit Verwendung der Unterschrift beauftragen.

§ 2: Wenn es mehrere sind, handeln sie gemeinsam.

§ 3: Im Falle eines Arbeitsverhältnisses zwischen der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person und der Vereinigung zieht das Ende des Arbeitsverhältnisses automatisch den Verlust des Mandats zur täglichen Geschäftsführung mit sich.

§ 4: Der Auszug des Beschlusses zur Ernennung oder Abberufung der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und deren Identität (Name, Vorname, Wohnsitz) wird innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger und zur Eintragung in der zentralen Datenbank für Unternehmen eingereicht. Der Vorstand passt auch das UBO-Register an.

§ 5: Unter "Tägliche Geschäftsführung" werden Handlungen und Entscheidungen verstanden, die nicht über die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, sowie Handlungen und Entscheidungen, die entweder wegen des geringen Interesses, das sie darstellen, oder wegen ihrer Dringlichkeit nicht das Eingreifen des Verwaltungsrates rechtfertigen.

KAPITEL VI VERANTWORTUNGEN

Art 36 Mitglieder ohne spezielles Mandat

Die Mitglieder der Vereinigung, welche über kein Verwaltungsmandat verfügen gehen durch ihre Mitgliedschaft keinerlei persönliche Verbindlichkeit im Zuge der Aktivitäten der Vereinigung ein.

Art. 37 Die Mandatare

Die Mitglieder der Organe, die Beauftragte im Sinne des Gesetzes über die Gesellschaften und Vereinigungen sind (Verwalter, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, ständige Vertreter, benannte Personen und Liquidatoren), sind vertraglich für die ordnungsgemäße Ausführung ihres Auftrags verantwortlich sowie entsprechend der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Gesetz über die Gesellschaften und Vereinigungen sowie des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches.

KAPITEL VII HAUSHALT

Art. 38 Benennung von Kassenprüfer

Die Konten werden von zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft, wobei Mitglieder des Verwaltungsrats und des Personals ausgeschlossen sind. Sie verfassen einen Bericht, der der Generalversammlung vorgelegt wird. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von einem Jahr ernannt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 40 Konten und Budget

§ 1: Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss für das vergangene Jahr nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2: Der Verwaltungsrat erstellt das Budget für das folgende Jahr.

§ 3: Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan bzw. die Haushaltspläne werden vom Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt, nachdem er eine Erklärung über die Finanz- und Haushaltslage abgegeben hat.

§ 4: Die genehmigten Konten sind nach den für die Vereinigung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu hinterlegen. Dies erfolgt innerhalb eines Monats nach ihrer Genehmigung und spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 5: Nach der Abstimmung der Generalversammlung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan stimmen die Mitglieder in einer getrennten Abstimmung über die Entlastung der Verwalter, der Kommissare und der Kassenprüfer ab.

KAPITEL VIII AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 41 Freiwillige Auflösung

Außer im Falle einer gerichtlichen Auflösung kann nur die Generalversammlung die Auflösung der Vereinigung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften und Vereinigungen aussprechen.

Art. 42 Zuweisung des Nettovermögens

In diesem Fall ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und etwaige Vergütung und gibt die Zuweisung des Nettovermögens an, das nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie die Vereinigung selbst.

Art. 43 Bekanntmachung

Der Auszug des Beschlusses zur Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren und deren Identität (Name, Vorname, Wohnsitz bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen deren Vereinigung, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz) wird innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger und zur Eintragung in der zentralen Datenbank für Unternehmen eingereicht.

KAPITEL IX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Anwendbare Rechtsvorschriften

Alles, was in diesen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird durch das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 und durch seine Durchführungsverordnungen geregelt.